

Satzung

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Physiognomik nach C. Huter e.V..

Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter VR 201124 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II.Zweck des Vereins

1.Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

a)die Verbreitung und Förderung der von Carl Huter begründeten Psycho-Physiognomik, der natürlichen Offenbarung des körperlichen und

geistigen Lebens und der Kallisophie, die Lehre von der ethischen Schönheit in Kunst, Natur und geistigem Leben.

b) die Pflege und Erweiterung des Gedankengutes des Anthropologen und Naturheilkundigen Carl Huter.

c) unpolitische und humanistische Erwachsenenbildung.

d) und Ziel, die bestehenden Interessengruppen national und international zusammen zu führen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Vorträgen, Seminaren und Arbeitsgruppen zur Erarbeitung, Vertiefung, Erforschung und weiteren Verbreitung des Gedankengutes Carl Hutters; der Einrichtung einer umfangreichen Bibliothek zum Thema sowie der Errichtung eines Seminarhauses.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden (aktives / passives Mitglied). Juristische Personen können nur passives Mitglied werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist jederzeit ohne Begründung möglich.

IV. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die

Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

b) wegen Zahlungsrückstand von 2 Beiträgen trotz einmaliger Mahnung länger als 2 Kalendermonate.

c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

V. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden geschäftsjährlich für

a) Einzelmitglieder

b) für jedes weitere Familienmitglied

von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Zahlungsweise des Beitrages erfolgt jährlich. Die Mitgliederversammlung kann den Einzug per Lastschrift verbindlich beschließen.

VI. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt oder per Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen aktiven Mitglieder des Vereins.

VII. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

VIII.Mitgliederversammlung

- 1.Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2.Sie legt die Grundlinien der Vereinspolitik fest, regelt den Vereinshaushalt, wählt den Vorstand und befundet über dessen Entlastung.
- 3.Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 4.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.der Vorstand beschließt, weil es das Interesse des Vereins fordert,
 - b.mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Beifügung der gewünschten Tagesordnung beantragt hat.
- 5.Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Zwischen dem Tage der Benachrichtigung (Absendetag) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- 6.Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung

mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b. Bericht des Vorstandes,
- c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

7. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes (2. Vorsitzender oder Kassenswart) ist Leiter der Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Punkt als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung wird erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Satzungsänderung muss in der

Tagesordnung ausdrücklich gekennzeichnet sein (**fett gedruckt**).

10. Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
 - a. Von den Mitgliedern
 - b. Vom Vorstand
 - c. Von den Ausschüssen
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
12. Schriftliche Stellungnahmen zur Tagesordnung veränderter Mitglieder müssen zum entsprechenden Tagesordnungspunkt vom Versammlungsleiter sinngemäß vorgetragen werden.

13. Abstimmungen erfolgen nur offen durch Handzeichen.

IX. Vorstand

1. Bestellung des Gesamtvorstandes

Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist an die Volljährigkeit und an die Vereinszugehörigkeit gebunden. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben. Die Mitglieder des Vereins können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf aber nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

2. Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen

Mehrheit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

3. Beim zwischenzeitlichen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorsitzende berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Widerrufung des Vorstandes

Die Vorstandsbestellung kann jederzeit widerrufen werden. Zuständig hierfür ist die Mitgliederversammlung. Voraussetzung hierfür ist eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Im Übrigen endet das Vorstandsamt mit Ablauf der vorgesehenen Amtszeit.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b. die Bewilligung von Ausgaben,

c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

d. Leitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

e. Anmeldung und Änderungen der Satzung und des Vorstandes zum Vereinsregister vorzunehmen.

f. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

g. Mitteilung der Vereinsgründung an das örtliche Finanzamt.

6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

7. Der Vorstand steht nur in einem Rechtsverhältnis zum Verein, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern.

8. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann aber Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm bei seiner Tätigkeit für den Verein entstehen. Er hat über seine Tätigkeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Geschäftsführung erlangt, hat er an den Verein herauszugeben. Dies gilt vor allem auch für Akten oder Dokumente aus seiner Tätigkeit als

Vorstand. Verletzt er schuldhaft seine Verpflichtungen, so macht er sich gegenüber dem Verein schadensersatzpflichtig.

X. Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

XI. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

XII. Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für eine Periode von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

XIII. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

XIV. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein ***Psycho-Physiognomik n. Carl Huter Bayern e.V.*** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wilhelmshaven, den 04. Dezember 2011

Zuletzt geändert per Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2013